



Geschäftsordnung des Bündnisses der Partnerschaft für Demokratie Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Präambel

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte nimmt seit 2015 am Bundesprogramm „Demokratie leben!“ mit den drei Handlungsfeldern „Demokratieförderung - Vielfaltgestaltung - Extremismusprävention“ aktiv teil.

Der freiheitliche demokratische Verfassungsstaat lebt von zivilgesellschaftlichem Engagement für ein friedliches und respektvolles Zusammenleben und gegen menschen- und demokratiefeindliche Phänomene.

„Demokratie leben!“ ist ein lernendes Bundesprogramm. Es reagiert auf aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen und wird kontinuierlich weiterentwickelt.

Das zentrale Gremium in der dritten Förderperiode (2025 - 2032) der Partnerschaft für Demokratie ist das Bündnis. Grundlage für die Teilnahme bildet die Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie (Förderrichtlinie „Demokratie leben!“).

§ 1 Zusammensetzung

1. Das Bündnis besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
2. Im Bündnis sind mehrheitlich zivilgesellschaftlich und demokratisch aktive Menschen und Organisationen, die sich in ihrem kommunalen Umfeld für die Demokratie engagieren, vertreten. Sie zählen zu den Stimmberechtigten Mitgliedern. Zivilgesellschaftliche Organisationen, die mit mehr als einer Person im Bündnis vertreten sind, erhalten eine Stimme.
3. Das federführende Amt als Vertretung der kommunalen Verwaltung hat eine Stimme.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied benennt eine sachkundige Vertretung, die das Mitglied (stimmberechtigt) im Falle der Abwesenheit vertreten darf.
5. Eine Stimmübertragung zwischen den Mitgliedern ist nicht möglich.
6. Beratende Mitglieder können im Bündnis ihre Expertise und Meinung einbringen. Ihre Beiträge sind von großer Bedeutung für die Qualität der Entscheidungen. Gewählte Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger sind beratende Mitglieder.
7. Junge Menschen aus Kinder- und Jugendbeteiligungsformaten (z.B. Kinder- und Jugendforen) sollen ebenfalls stimmberechtigte Mitglieder des Bündnisses sein.



§ 2 Mitgliedschaft im Bündnis

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft im Bündnis ist in Schriftform beim federführendem Amt einzureichen.
2. Das Bündnis kann bei Bedarf erweitert werden. Einer Erweiterung des Bündnisses müssen die Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen.
3. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit beenden. Dies bedarf der Schriftform gegenüber dem federführenden Amt.
4. Die Mitgliedschaft im Bündnis ist unentgeltlich. Im Zusammenhang mit der Sitzung anfallende Reisekosten können nicht erstattet werden.

§ 3 Wahl und Aufgaben der oder des Vorsitzenden

1. Die Mitglieder des Bündnisses wählen aus ihren Reihen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Gewählt wird durch Handzeichen.
2. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, in Abwesenheit die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter, leitet und moderiert die Sitzungen des Bündnisses und vertritt dieses nach außen.
3. Die bzw. der Vorsitzende und/oder die Stellvertretung ist fester Bestandteil der Strategiegruppe, bestehend aus dem federführenden Amt und der Koordinierungs- und Fachstelle. Die Strategiegruppe bereitet Sitzungsinhalte vor.
4. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 4 Aufgaben des Bündnisses

Die Mitglieder des Bündnisses erfüllen in Kooperation mit dem Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als federführendes Amt (fA) und in Zusammenarbeit mit der Koordinierungs- und Fachstelle (KuF) folgende Aufgaben:

1. Sie entwickeln auf Grundlage einer Situations- und Ressourcenanalyse eine kommunale, bedarfsorientierte Gesamtstrategie für die Partnerschaft.
2. Die Partnerschaft für Demokratie lädt mindestens einmal im Jahr zu einem Arbeits- und Vernetzungstreffen („Demokratiekonferenz“) ein.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder sprechen über beantragte Einzelmaßnahmen eine Förderempfehlung aus (vgl. § 6). Ausgenommen davon ist die Mikro-Projektförderung (vgl. §7). Sie prüfen, ob die eingehenden Anträge von zivilgesellschaftlichen Organisationen der Zielerreichung dienen.



4. Die Aufgabe der beratenden Mitglieder besteht u.a. darin als sachkundige Personen fachlich zu unterstützen.

5. Die Bündnismitglieder haben die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Insbesondere haben stimmberechtigte Mitglieder die Pflicht an den Sitzungen des Bündnisses teilzunehmen.

§ 5 Sitzungen

1. Das Bündnis trifft sich in der Regel dreimal im Jahr.

2. Die Koordination der Arbeit des Bündnisses obliegt der Koordinierungs- und Fachstelle.

3. Die Sitzungen des Bündnisses können im Bedarfsfall digital durchgeführt werden.

4. Die Tagesordnung geht allen Mitgliedern des Begleitausschusses in der Regel 10 Tage vor der Sitzung zu.

5. Über jede Sitzung des Bündnisses wird ein Ergebnisprotokoll durch die Koordinierungs- und Fachstelle gefertigt.

6. Die Sitzungen des Bündnisses sind nicht öffentlich. Im Bedarfsfall können jederzeit Gäste zu den Bündnissitzungen eingeladen werden.

§ 6 Beschlussfassung

1. Für die Beschlussfähigkeit des Bündnisses müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sein. Beschlussfähigkeit besteht nur, wenn die Stimmenmehrheit bei den Vertreterinnen/Vertreter der Zivilgesellschaft liegt.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen, Enthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht berücksichtigt.

3. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als angenommen.

4. Das Bündnis kann im Einzelfall vom Umlaufverfahren Gebrauch machen. Für Beschlüsse im Umlaufverfahren gilt, dass für ein Gelingen des Umlaufverfahrens mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen müssen.

5. Bei Befangenheit von Mitgliedern gilt, dass sie sowohl dem betreffenden Tagesordnungspunkt als auch der Abstimmung fernbleiben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, von sich selbst aus auf Sachverhalte zu verweisen, aus denen eine Besorgnis der Befangenheit folgen könnte und hat darüber hinaus das Recht, vorsorglich auf solche Gegebenheiten bei anderen Mitgliedern hinzuweisen.

§ 7 Verfahren für die Förderung von Einzelmaßnahmen



1. Grundlage für die Bewertung der Anträge auf Förderung einer Einzelmaßnahme sind die Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie (Förderrichtlinie „Demokratie leben!“) sowie die Förderkriterien für Projektanträge im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Einzelmaßnahmen müssen dazu geeignet sein, die in den Handlungszielen der Partnerschaft formulierten Aufgabenstellungen und Projektideen umzusetzen und damit zur Zielerreichung der lokalen „Partnerschaft für Demokratie“ im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte beizutragen.
3. Die Vorprüfung und Bewertung der Anträge auf Förderung einer Einzelmaßnahme im Rahmen der Projektberatung wird durch die Koordinierungs- und Fachstelle vorgenommen. Auf dieser Grundlage sprechen die stimmberechtigten Mitglieder eine Förderempfehlung aus.
5. Es kann Maßnahmeträgerinnen und Maßnahmeträgern ein Zeitfenster zur Darstellung ihres Projekts und Beantwortung eventueller Rückfragen in der Bündnissitzung eingeräumt werden.
6. Dem federführenden Amt wird bei der Entscheidung des Bündnisses zur Förderung einer Einzelmaßnahme ein Vetorecht eingeräumt, wenn die beschließende Einzelmaßnahme im Sinne der zuwendungsrechtlichen Grundlagen nicht förderfähig ist. Sofern Einwände bestehen, sind diese dem Bündnis im Vorfeld der Sitzung bzw. während des Umlaufverfahrens schriftlich zu begründen.
7. Die Koordinierungs- und Fachstelle informiert die Antragstellenden über die Entscheidung des Bündnisses innerhalb eines Tages nach Beschlussfassung.
8. Die Koordinierungs- und Fachstelle überzeugt sich im Rahmen vereinbarter Vor-Ort-Termine von der zweckentsprechenden Umsetzung der Einzelmaßnahmen (Ziel- und Erfolgskontrolle). Dem federführenden Amt ist es vorbehalten stichprobenartig die Vor-Ort-Termine wahrzunehmen.
9. Die Mitglieder des Bündnisses werden von der Koordinierungs- und Fachstelle über die Umsetzungsphasen der bewilligten Einzelmaßnahmen informiert.
10. Bei einer Fördersumme bis 1.000,00 Euro greift die Mikro-Projektförderung und bedarf keiner Förderempfehlung durch das Bündnis.
Ziel ist die Förderung, Motivation und Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements durch einen geringeren bürokratischen Aufwand. Das ermöglicht eine bürgernahe, niedrigschwellige, barrierefreie und partizipative Arbeitsweise.
Die Koordinierungs- und Fachstelle entscheidet über die Bereitstellung der Fördermittel und informiert das Bündnis.



§ 8 Vertraulichkeit

Die Mitglieder verpflichten sich in der Antragsphase zur Verschwiegenheit über Projektinhalte gegenüber Dritten. Gleiches gilt für vertrauliche Informationen, die die Ausschussmitglieder im Rahmen der Tätigkeit im Bündnis zur Kenntnis erhalten. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Bündnis.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Bündnisses kann mit einer zwei Drittel Mehrheit der Ausschussmitglieder geändert werden.

§ 10 Ausschlussklausel

Extremistisches, fremdenfeindliches oder antisemitisches Verhalten bzw. Positionierung außerhalb wie innerhalb des Bündnisses führt durch Mehrheitsbeschluss unmittelbar zum Ausschluss aus dem Bündnis. Auch die Mitgliedschaft sowie die Unterstützung von Parteien oder Gruppen, die den Grundsätzen der „Partnerschaft für Demokratie“ widersprechen, insbesondere solche, die die genannten Positionen vertreten, führt zu einem unmittelbaren Ausschluss aus dem Bündnis durch Mehrheitsbeschluss.

Das auszuschließende Mitglied ist vor Ausschluss aus dem Bündnis zum Gegenstand anzuhören.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Mitglieder des Bündnisses werden entsprechend der Programmlaufzeit des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ berufen.

§12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch das Bündnis am 04.06.2025 in Kraft.